

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

30.06.2016

Nummer 17

INHALT

SEITE

Vollzug der Jagdgesetze

- Schonzeitaufhebung für Ringeltauben im Stadtgebiet Passau

112

■ **Vollzug der Jagdgesetze;
Schonzeitaufhebung für Ringeltauben im Stadtgebiet Passau**

Allgemeinverfügung:

1. Im Geltungsbereich der Stadt Passau wird die Schonzeit für junge Ringeltauben auf Flächen mit

Erntereifem Raps
Lagergetreide (Weizen, Gerste, Triticale)
neu ausgesättem Raps
neu ausgesäter Mulchsaat
neu ausgesäten Zweitfrüchten nach Ganzpflanzensilage

und im Umkreis von 200 Metern um diese Flächen, aufgehoben, wenn diese Flächen außerhalb befriedeter Bezirke nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG liegen.

Die Schonzeitaufhebung gilt befristet für den Zeitraum

ab 01. Juli 2016 bis zum Ablauf des 30. September 2016.

2. Auflagen:

- Als **einzig** Vogelart dürfen **Ringeltauben im ersten Lebensjahr**, erkennbar am fehlenden Halsring, bejagt werden.
- Eine Bejagung von auftretenden **Alt- und Elterntauben** ist **nicht zulässig**.
- Bejagung ist erlaubt mit der Schrotflinte durch den Jagd ausübungs berechtigten, ggf. den Erlaubnisscheininhaber, als Pirschjagd im Bereich der geschädigten oder bedrohten, unter obiger Nr. 1 bezeichneten Flächen und dem festgelegten Umkreis von 200 m.
- Erforderlichkeit der Tötung muss gegeben sein. Sollte sich im Geltungszeitraum die Gefahr von Schäden durch Ringeltauben an den bezeichneten Saaten entgegen den derzeitigen Erwartungen als gering erweisen, so ist die Erforderlichkeit der Tötung nicht mehr gegeben. Im Zweifelsfall ist dazu eine neuerliche Stellungnahme des Jagdberaters der Stadt Passau und des Amtes für Landwirtschaft und Forsten einzuholen.
- Dem Schutz der Ringeltauben wird dahingehend Rechnung getragen, dass während der Kernbrutzeiten Mai und Juni eine Schonzeitaufhebung nicht erfolgt. Weiterhin durch das fortbestehende Verbot der Alt- und Elterntierbejagung.

Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Erfassung der Jagdtage (Datum),
- Anzahl der erlegten Ringeltauben,
- Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern und Ort des Abschusses.

Die Aufzeichnungen haben die Jagdausübungsberechtigten, soweit sie von dieser Aufhebung der Schonzeit Gebrauch machen, bis zum 31. Oktober 2016 der Unteren Jagdbehörde – Stadt Passau - schriftlich vorzulegen.

3. Widerruf und Befristung:

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 30.09.2016.

4. Sofortige Vollziehung:

Für die Anordnung unter der Ziffer I wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Zimmer 204, 2. OG, Vornholzstraße 40, 94036 Passau auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Passau, 29.06.2016

Stadt Passau

Grochtmann